



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2509 - 2512, DOK 750.11/017-LG

**Haftung aus Arztverschulden - Urteil des LG Konstanz vom
19.05.1993 - 2 O 7/93 -**

Haftung aus Arztverschulden; Positive Forderungsverletzung
i.V.m. § 278 BGB;

hier: Urteil des LG Konstanz vom 19.05.1993 - 2 O 7/93 -

Das Urteil des LG Konstanz vom 19.05.1993 - 2 O 7/93 - enthält Ausführungen zu dem Thema Schadensersatzanspruch eines Unfallversicherungsträgers gegen die Trägerin des Städtischen Krankenhauses wegen einer falsch erteilten Auskunft. Das Gericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Unfallversicherungsträger, der durch eine falsch erteilte Auskunft des Städtischen Krankenhauses Leistungen an die Versicherte erbrachte, ein Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung i.V.m. § 278 BGB zusteht. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist ein Sozialversicherungsträger, die Beklagte ist Trägerin des Städtischen Krankenhauses. Am 15.01.1985 erlitt eine Versicherte des Klägers bei einem Schulunfall eine Kniegelenksdistorsion. Bei einem Treppensturz im privaten Bereich am 07.02.1989 zog sie sich erneut eine Knieverletzung zu. Darauf erkundigte sich der Kläger mit Schreiben vom 24.09.1990 beim Chefarzt des Städtischen Krankenhauses, in welchem die Versicherte behandelt worden war, nach einem etwaigen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Unfall. Mit Schreiben vom 30.09.1990 bejahten die verantwortlichen Ärzte der Städtischen Krankenanstalten den ursächlichen Zusammenhang. Daraufhin zahlte der Kläger an die Versicherte eine Rente von 5.889,70 DM und ersattete der Betriebskrankenkasse die von dieser verauslagten Krankenhauskosten in Höhe von 10.679,70 DM. Die erneute Knieverletzung der Versicherten ist jedoch nicht auf den Schulunfall vom 15.01.1985 zurückzuführen. Der Kläger verfolgt mit seiner Klage einen Schadensersatzanspruch wegen einer von der Beklagten erteilten Auskunft.

Das Gericht hat entschieden, daß der Unfallversicherungsträger von der Beklagten wegen einer schuldhaften Verletzung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Auskunftsvertrages i.V.m. § 278 BGB Zahlung von 16.557,40 DM verlangen kann. Zwischen den Parteien ist konkludent ein Auskunftserteilungsvertrag zustande gekommen. Ein konkludenter Abschluß eines Auskunftserteilungsvertrages ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Rückschluß zulassen, daß beide Teile nach dem objektiven Inhalt ihre Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben. Ein wichtiges Indiz hierfür ist, daß die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will, insbesondere wenn der

Auskunftsgeber für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig oder selbst wirtschaftlich interessiert ist. Die vorgenannten Voraussetzungen liegen hier vor. Denn den betreffenden Ärzten, für die die Beklagte nach § 278 BGB haftet, war erkennbar, daß die zu erteilende Auskunft für den Kläger im Hinblick auf dessen mögliche Eintrittspflicht von erheblicher Bedeutung und Grundlage seiner Entscheidung war, an die Versicherte eine Rente zu bezahlen und der Betriebskrankenkasse die verauslagten Kosten zu erstatten. Außerdem waren die Ärzte gerade wegen ihrer besonderen Sachkunde in Anspruch genommen worden. Die sich aus dem Auskunftsvertrag ergebende Verpflichtung der Ärzte der Beklagten zur Erteilung von Auskünften nur nach eingehender Prüfung haben die betreffenden Ärzte zumindest fahrlässig verletzt, so daß die Beklagte den Schaden zu ersetzen hat, der durch die Befolgung der unrichtigen Auskunft verursacht worden ist. Die Beklagte kann nicht mit ihrem Vorbringen gehört werden, der vom Kläger geltend gemachte Schaden sei vom Schutzzweck der positiven Vertragsverletzung nicht erfaßt. Denn die Tatsache, daß eine Rückforderung der Rente gem. § 812 BGB gegenüber der Versicherten an § 45 SGB X scheitert, kann nicht zu Lasten des Klägers gehen, der einen eigenen vertraglichen Anspruch verfolgt.